



Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg und der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg für den Masterstudiengang Frühkindliche Bildung und Erziehung (Master of Arts – M.A)

vom 3. Mai 2016 ¹

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg am 4. Februar 2016 und der Senat der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg am 27. April 2016 folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Frühkindliche Bildung und Erziehung beschlossen.

Gemäß § 32 Abs. 3 LHG haben der Rektor der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg am 3. Mai 2016 und der Rektor der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg am 27. April 2016 ihre Zustimmung erteilt.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele
- § 3 Inhalte
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Regelstudienzeit und Leistungspunkte
- § 7 Prüfungsamt
- § 8 Gemeinsamer Studiengangs- und Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfer*in, Beisitzer*in

II. Prüfungen im Masterstudiengang

- § 10 Modulprüfungen
- § 11 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 12 Sonderregelung
- § 13 Schriftliche Modulprüfungen
- § 14 Mündliche Modulprüfungen

- § 15 Voraussetzungen und Zulassung zum Modul Masterarbeit
- § 16 Ermittlung der Endnote
- § 17 Benotung der Modulprüfungen (einschließlich der Masterarbeit); Ermittlung der Gesamtnote
- § 18 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 19 Endgültiges Nichtbestehen
- § 20 Prüfungszeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Urkunde
- § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 22 Schutzbestimmungen
- § 23 Aberkennung des akademischen Grads
- § 24 Einsichtsrecht
- § 25 Experimentierklausel

III. Schlussvorschriften

- § 26 Inkrafttreten

IV. Anlagen

- Anlage 1: Studienverlaufsplan
- Anlage 2: Zeugnis
- Anlage 3: Urkunde
- Anlage 4: Transcript of Records
- Anlage 5: Diploma Supplement

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Frühkindliche Bildung und Erziehung, der gemeinsam von der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg und der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg durchgeführt wird.
- (2) Die vorliegende Ordnung wurde auf der Grundlage der Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für die Masterstudiengänge an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg (Rahmenordnung) vom 9. Mai 2008 erstellt. Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung enthält zwischen den Hochschulen abgestimmte spezifische Regelungen für den gemeinsam durchgeführten Masterstudiengang.
- (3) Diese Bestimmungen basieren auf den gesetzlichen Vorgaben des Hochschulrahmengesetzes und des Landeshochschulgesetzes des Landes Baden-Württemberg sowie der Rahmenvorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK) und des Akkreditierungsrats.
- (4) Ziele, Inhalte, Aufbau und Leistungsanforderungen finden sich im Modulhandbuch des Studiengangs.

§ 2 Ziele

- (1) Der Masterstudiengang Frühkindliche Bildung und Erziehung mit den zwei Schwerpunktsetzungen in Management, und Bildungsforschung ist ein forschungsorientierter konsekutiver Masterstudiengang, der auf einen ersten einschlägigen, berufsqualifizierenden Abschluss aufbaut. Die jeweilige Schwerpunktsetzung ermöglicht ein jeweils anderes Profil: A. Management: Leitung, Beratung und Entwicklung; B. Bildungsforschung: Forschung, Beratung und Entwicklung;

¹ Die nachstehend aufgeführte Änderung ist in die Arbeitsfassung eingearbeitet:

1. Änderung vom 20. Februar 2018 (Amtliche Bekanntmachungen der PH LB Nr. 24/2018, S. 40).
2. Änderung vom 30. Juli 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der PH LB Nr. 54/2019, S. 141).
3. Änderung vom 12. Mai 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der PH LB Nr. 37/2020, S. 153).

- (2) Der Studiengang setzt sich zum Ziel, durch vertiefte inhaltliche und forschungsmethodische Kenntnisse auf der Basis unterschiedlicher forschungsorientierter Sichtweisen zu eigenständiger wissenschaftsbasierter Arbeit zu gelangen. Damit bietet er grundsätzlich die Voraussetzungen für eine weiterführende qualifizierte Promotion.
- (3) Prinzipiell vermittelt der Studiengang ein an aktuellen Forschungsfragen orientiertes fachliches und didaktisches Wissen auf der Basis eines sich wechselseitig bedingenden Fachwissens in den Themenfeldern Management, Bildungswissenschaften sowie Erziehungs- und Sozialwissenschaften. Hierzu bedient er sich einer zweisäuligen Konzeption: In den Modulen der ersten zwei Semester setzt er sich zum Ziel, methodische und analytische Kompetenzen, die zu einer selbstständigen Erweiterung der wissenschaftlichen Erkenntnisse – auch interdisziplinär – befähigen, zu vermitteln. In den Schwerpunktmusernameen dagegen ist das Ziel, vertiefte Kompetenzen in einem ausgewählten Bereich zu erlangen.
- (4) Die zwei grundlegenden Ziele des Masters spiegeln sich in den beiden Schwerpunkten (Management und Bildungsforschung) wider.
Beide Themenschwerpunkte werden wechselweise als grundlegend für eine gewinnbringende Entwicklung des anderen angesehen. Management braucht (Bildungs)-Forschungskompetenz, um nicht nur inhaltsleer anwendungsorientierte Konzepte umzusetzen, sondern kritisch zu befragen und dabei auch frühpädagogische Bildungskonzepte zu berücksichtigen, zu beforschen und in jeweiligen Kontexten weiterentwickeln zu können.
- (5) Bildungsforschung braucht Managementkompetenz, um realistisch und wirtschaftlich effektiv in Teams zielorientiert Projekte entwickeln und umsetzen zu können. Erkenntnisse aus der Bildungsforschung sind für den Kontext von Institutionen der Frühpädagogik zentral und fehlen in vielen Bereichen, um Institutionen auf einer wissenschaftlichen Grundlage, durch empirische Erkenntnisse abgesichert (oder auch forschend begleitet) weiterentwickeln zu können.
- (6) Durch die in der Lehre vermittelten Kompetenzen werden die Studierenden befähigt, komplexe Problemstellungen aus den Schwerpunkten der Bildungsforschung oder des Managements aufzugreifen und sie mit wissenschaftlichen Methoden, auch über die aktuellen Grenzen des Wissensstandes hinaus, zu lösen. Forschungsmethoden und Strategien nehmen dabei eine zentrale Bedeutung ein, die in der Forschungswerkstatt problemorientiert in unterschiedlichen Forschungszusammenhängen der beiden Hochschulen eingebunden sind bzw. integriert werden, um ein neues Thema gemeinsam zu entwickeln. Diese Forschungswerkstätten bilden einen zentralen Lehr-/ Lernkontext, sie sind interdisziplinär begleitet und ermöglichen vom 2. - 4. Semester, eigene kleine Teilprojekte zu planen, zu entwickeln und durchzuführen. Aus diesem Kontext kann die Masterarbeit generiert werden.
- (7) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Arts“ (abgekürzt: „M. A.“) verliehen.

§ 3 Inhalte

Das Studium befasst sich mit folgenden Inhalten, die durch die jeweilige Ausdifferenzierung der Schwerpunkte in den beiden Studienprofilen variieren und hier analog zu § 2 mit Profil A oder Profil B kenntlich gemacht werden. Beide Studienprofile umfassen insgesamt 120 CP.

Modul	Inhalte	CP
1	Erziehungs- und Sozialwissenschaften (Profil A und B)	17
2	Entwicklung und Gestaltung von Bildungsorganisationen: Management (Profil A und B)	10
3	Beratung, Führung, Coaching (Profil A und B)	10
4	Grundfragen und Methoden der Bildungsforschung (Profil A und B)	9
5	Perspektiven von Bildungsforschung (Profil A)	11
5	Perspektiven von Bildungsforschung (Profil B)	8
Modul	Inhalte	CP
6	Forschungswerkstatt I (Profil A und B)	13
7	Forschungswerkstatt II (Profil A und B)	8
8	Managementverfahren in Organisationen der Frühpädagogik (Profil A)	10
9	Personal- und Organisationsmanagement (Profil A)	10
10	Didaktische Entwicklung und Forschung (Profil B)	8
11	Fachliche und fachdidaktische Vertiefung (Profil B)	15
12	Masterarbeit (Profil A und B)	22

Die Studierenden wählen im Anschluss an ihr erstes Semester ihr jeweiliges Profil (A oder B). Eine Zulassung kann in jedem Falle nur dann erfolgen, wenn mindestens fünf Studierende den betreffenden Schwerpunkt gewählt haben.

§ 4 Studienbeginn

Studienbeginn ist einmal jährlich zum Wintersemester.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) An der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg bzw. an der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg kann zum konsekutiven Masterstudium zugelassen werden, wer einen Bachelor-Abschluss oder einen diesem gleichwertigen Abschluss im Studiengang Erziehungswissenschaft oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat oder an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat, sowie die besondere Eignung nachweist. Die besondere Eignung wird nur dann vorausgesetzt, wenn der Studiengang, an den der Masterstudiengang anschließt, mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossen wurde.
- (2) Die besondere Eignung wird auch dann vorausgesetzt, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits 80% der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 144 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt.

- (3) Der Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums ist jeweils bis zum 15.11. des Jahres, in dem die Einschreibung erfolgt ist, zu erbringen. Bis dahin erfolgt die Zulassung unter Vorbehalt.
- (4) Weitere Zugangsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren regelt die gesonderte Zulassungssatzung.
- (5) Die Studierenden entrichten die Studiengebühren an der Hochschule, an der sie eingeschrieben sind, auf der Grundlage der jeweils gültigen Gebührenordnung.
- (6) Die an einer Hochschule eingeschriebenen Studierenden haben an der jeweils anderen Hochschule in der Regel die gleichen Rechte wie alle ordentlichen Studierenden mit Ausnahme des Wahlrechtes.

§ 6 Regelstudienzeit und Leistungspunkte

- (1) Der Masterstudiengang Frühkindliche Bildung und Erziehung ist in Vollzeit und in einer individuellen Teilzeitstudienvariante (etwa bei studienbegleitender Berufstätigkeit oder Betreuungsaufgaben) studierbar. Die Regelstudienzeit des Masterstudiums in Vollzeit beträgt 2 Studienjahre (4 Semester). Die Regelstudienzeit in der individuellen Teilzeitvariante beträgt 3 Studienjahre (6 Semester). Voraussetzung des individuellen Teilzeitstudiums ist der Nachweis einer Studienfachberatung, ein entsprechender Antrag mit Nachweis der Gründe für das individuelle Teilzeitstudium sowie die Vorlage einer verbindlichen Studienverlaufsplanung, in der die Einzelheiten des individuellen Teilzeitstudiums geregelt sind. Über den Antrag entscheidet die/der Leiter*in des Prüfungsamtes.
- (2) Der Leistungsumfang beträgt 120 Leistungspunkte (Credit Points = CP). Dies entspricht einem Workload von 3.600 Zeitstunden.

§ 7 Prüfungsamt

Das gemeinsame ausführende Prüfungsamt der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg und der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg wird durch die Pädagogische Hochschule Ludwigsburg gestellt.

§ 8 Gemeinsamer Studiengangs- und Prüfungsausschuss

- (1) Es wird ein gemeinsamer Studiengangs- und Prüfungsausschuss (SPA) der beteiligten Hochschulen gebildet, der sich aus den am Studiengang beteiligten Hochschullehrer*innen sowie anderen Akademischen Mitarbeiter*innen der beiden Hochschulen sowie Studierenden des Bachelor- und Masterstudiengangs zusammensetzt. (Die genaue Zusammensetzung des SPA ist Anlage 1 der Geschäftsordnung für Studiengangs- und Prüfungsausschüsse (SPA) der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg zu entnehmen.) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre, die der Studierendenvertreter*innen ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Dem Studiengangs- und Prüfungsausschuss gehören ferner mit beratender Stimme die/der Leiter*in des akademischen Prüfungsamtes und die/der Gleichstellungsbeauftragte an.
- (3) Die Mitglieder des Rektorats, Vertreter*innen des Prüfungsamtes sind berechtigt, an jeder Sitzung eines SPA teilzunehmen. Die Studienberater*innen und die Studiendekan*innen sind berechtigt, an jeder Sitzung eines SPA teilzunehmen, an dem ihre Fakultät beteiligt ist. Dem SPA werden weitere Fachvertreter*innen und

Modulbeauftragte bei Themen, die speziell einzelne Fächer oder Module betreffen, assoziiert.

- (4) Die Mitglieder des Studiengangs- und Prüfungsausschusses werden vom Senat gewählt. In Anlehnung an § 26 LHG Absatz 1 ist die/der Vorsitz der Studiengangs- und Prüfungsausschüsse vom Senat an eine/einen Studiendekan*in einer beteiligten Fakultät zu vergeben. Abweichend davon kann der Senat auf Vorschlag des SPA oder der Fakultäten eine/einen anderen Vorsitzende*n aus dem Kreis der Hochschullehrer*innen, die Mitglied im SPA sind, wählen. Der/Dem Vorsitzenden obliegt die Geschäftsordnung. Stellvertretungen sind nicht vorgesehen, es sei denn der Senat bestellte diese auf Antrag des SPA.
- (5) Aus Gründen der Verfahrensvereinfachung können Entscheidungen des Prüfungsausschusses ggf. auch im Umlauf- oder E-Mail-Verfahren getroffen werden.
- (6) Der jeweilige Studiengangs- und Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende und insgesamt mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird. Sind in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung die Mitglieder zum zweiten Male nicht in der für die Beschlussfassung erforderlichen Zahl anwesend, so kann die/der Vorsitzende unverzüglich – frühestens am nächsten Tag – eine dritte Sitzung einberufen, in der der SPA ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschließt.
- (7) Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzungen des Studiengangs- und Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt, in das die wesentlichen Gegenstände der Verhandlungen und die Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen aufgenommen werden.
- (8) Der Studiengangs- und Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die/den Vorsitzende*n des Studiengangs- und Prüfungsausschusses übertragen.
- (9) Die Sitzungen des Studiengangs- und Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Studiengangs- und Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende*n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (10) Die Mitglieder des Studiengangs- und Prüfungsausschusses mit Ausnahme der Studierenden haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe der Note.

§ 9 Prüfer*in, Beisitzer*in

- (1) Als Prüfer*in oder Beisitzer*in können Hochschullehrer*innen bestellt werden sowie Akademische Mitarbeiter*innen und Lehrbeauftragte, denen die Prüfungsbefugnis erteilt worden ist.
- (2) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (3) Denjenigen Personen, die in einem Fachgebiet an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg oder der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg hauptberuflich lehren, gilt die Prüfungsbefugnis generell als erteilt, sofern dies nicht Absatz 2 widerspricht. Bei Personen, die in einem Fachgebiet an einer der beiden Hochschulen nebenberuflich lehren, entscheidet

die/der zuständige Dekan*in über die Prüfungsbefugnis.

- (4) Mündliche Prüfungen werden von zwei Prüfer*innen oder von einer/einem Prüfer*in in Gegenwart einer/eines Beisitzer*in abgenommen. Wiederholungsprüfungen und schriftliche Prüfungen, die von einer/einem Prüfer*in unter 4,0 bewertet wurden, sind von einer/einem zweiten Prüfer*in zu bewerten. Sonstige schriftliche Prüfungen können in der Regel von einer/einem Prüfer*in abgenommen bzw. bewertet werden.
- (5) Die/Der zu prüfende Studierende kann die Prüfer*innen vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf Bestellung der Vorgeschlagenen. Die Namen der Prüfer*innen sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (6) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfer*innen bewertet.

II. Prüfungen im Masterstudiengang

§ 10 Modulprüfungen

- (1) In den Modulprüfungen sollen Studierende nachweisen, dass sie die im Modulhandbuch beschriebenen Lernziele erreicht und die entsprechenden Kompetenzen erworben haben.
- (2) Modulprüfungen werden bewertet. Die Anforderungen und Bewertungskriterien werden den Studierenden im Rahmen der Lehrveranstaltungen des Moduls oder per Aushang bekannt gegeben.
- (3) Die Zulassung zu studienbegleitenden Modulprüfungen setzt eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls voraus.
- (4) Für das einzelne Modul und seine Durchführung ist in der Regel jeweils eine/ein Lehrende*r (Modulbeauftragte*r) verantwortlich.
- (5) Das Prüfungsergebnis wird durch die/den Prüfer*in in geeigneter Weise bekannt gegeben und anschließend durch die/den Prüfer*in dem akademischen Prüfungsamt unverzüglich nach Einsichtnahme gemäß § 27 Abs. 2 der ROMA mitgeteilt und die Prüfungsunterlagen (z.B. Klausur, Protokoll der mündlichen Prüfung) dem akademischen Prüfungsamt übergeben.

§ 11 Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Der Zeitpunkt der Anmeldung wird von der/dem Modulbeauftragten oder einer/einem im jeweiligen Modul lehrenden Prüfer*in in geeigneter Weise bekannt gemacht. Nach der Anmeldung ist nur ein genehmigter Rücktritt von der Modulprüfung nach § 25 Abs. 1 und 2 ROMA möglich. Ist die Anmeldung nicht ordnungsgemäß erfolgt, kann die Modulprüfung nicht in diesem Prüfungsdurchgang abgelegt werden. Eine Anmeldung in einem folgenden Prüfungsdurchgang bleibt möglich. Die exakten Termine werden jeweils vom Modulbeauftragten bekannt gegeben.
- (2) Zu den Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer
 1. im betreffenden Masterstudiengang gemäß der Zulassungssatzung (vgl. § 5 Abs. 1) an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg bzw. an der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg eingeschrieben ist;
 2. die für die jeweilige Modulprüfung notwendigen Studienleistungen bzw. Modulprüfungen nachweist;

3. seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat oder eine Prüfung nicht endgültig nicht bestanden hat.

- (3) Die Zulassung ist zu versagen,
 1. wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind;
 2. die Unterlagen unvollständig und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind;
 3. die/der Studierende im gewählten Studiengang oder in einem verwandten Studiengang bereits eine Modul-, Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat.
- (4) Die Ablehnung des Zulassungsantrags wird der/dem Studierenden vom gemeinsamen Prüfungsamt schriftlich bekannt gegeben. Die Ablehnung ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Sonderregelung

Macht eine/ein Studierende*r ggf. durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung bzw. Behinderung ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, Studienleistungen und/oder Modulprüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der gemeinsame Studiengangs- und Prüfungsausschuss in Abstimmung mit der/dem Studierenden und der/den Prüfer*innen fest, wie gleichwertige Studienleistungen und Modulprüfungen innerhalb einer verlängerten Zeit oder in anderer Form erbracht werden können. Die/Der Behindertenbeauftragte kann dazu gehört werden.

§ 13 Schriftliche Modulprüfungen

- (1) Schriftliche Modulprüfungen sind Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten.
- (2) Schriftliche Modulprüfungen in Form von Klausuren finden im Masterstudium in jedem Semester in der letzten Vorlesungswoche und den darauffolgenden drei Wochen, die Wiederholungsprüfungen in den letzten drei Wochen vor Vorlesungsbeginn, in der ersten Vorlesungswoche des darauf folgenden Semesters oder im nächsten regulären Prüfungszeitraum statt.
- (3) Andere schriftliche Prüfungen (z. B. Portfolio, Hausarbeiten) werden vom Prüfer in Bezug auf Ort und Zeitraum selbst organisiert.
- (4) Die Dauer der Klausuren soll in der Regel mindestens 60 Minuten und höchstens 90 Minuten betragen.
- (5) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Modulprüfungen soll abweichend von § 16 Abs. 4 der ROMA sechs Wochen, das der Masterarbeit soll acht Wochen nicht überschreiten.
- (6) Schriftliche Modulprüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren sind mit einer Erklärung der/des Studierenden zu versehen, dass sie/er die Arbeit, bei einer Gruppenarbeit den Arbeitsanteil, selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 14 Mündliche Modulprüfungen

- (1) Prüfungszeitraum für mündliche Prüfungen und Kolloquien ist die letzte Vorlesungswoche bis drittletzte Woche des Semesters. Mündliche Modulprüfungen können auch in Form von Präsentationen, Vorträgen, Kolloquien u. ä. vorgenommen werden.
- (2) Mündliche Modulprüfungen werden als Gruppen- oder Einzelprüfung in der Regel von zwei Prüfer*innen ab-

genommen. Die Note für die Prüfung wird im Konsens festgelegt. Kommt keine Einigung zustande, so wird das arithmetische Mittel der beiden Einzelnoten gebildet. Das Ergebnis der Prüfung ist der/dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Die Dauer der Prüfung beträgt je Studierenden 20 - 30 Minuten. Bei Gruppenprüfungen wird die Leistung jedes Kandidaten individuell festgelegt.

- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (4) Mündliche Prüfungen werden in der Regel von zwei Prüfer*innen abgenommen. Hiervon kann abgewichen werden, wenn zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung der mündlichen Prüfungsleistung (Präsentation, Referat o.ä.) vorliegt, auf die sich die Bewertung samt Begründung bezieht. Bei der letztmöglichen Wiederholung muss die Prüfung vor mindestens zwei Prüfer*innen abgelegt werden.

§ 15 Voraussetzungen und Zulassung zum Modul Masterarbeit

- (1) Die Zulassung zur Masterarbeit wird in der Regel zum Ende des 2. Fachsemesters, spätestens jedoch 12 Monate nach Ablegung der letzten Modulprüfung beantragt.
- (2) Versäumt die/der Studierende die Frist zur Zulassung zum Modul Masterarbeit ohne triftige Gründe, so gilt die Masterarbeit im ersten Versuch als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Im Übrigen gilt § 20 entsprechend.
- (3) Sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 und 2 erfüllt, so soll sich die/der Studierende an eine/einen Hochschullehrer*in mit der Bitte um Themenstellung wenden. Der/Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.
- (4) Das Modul Masterarbeit umfasst die Masterarbeit. Für das Modul Masterarbeit werden insgesamt 22 CP vergeben.
- (5) Das Thema der Masterarbeit wird mit der Zulassung zur Masterarbeit über den gemeinsamen Studiengangsausschuss vergeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema der Arbeit sind im Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Die Frist für die Anfertigung der Arbeit beginnt mit der Vergabe des Themas.
- (6) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 5 Monate. Dies entspricht den für das Modul Masterarbeit zu vergebenden 22 CP. Thema, Aufgabenstellung, Betreuung und Umfang der Masterarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist eingehalten werden kann. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann das Prüfungsamt auf begründeten Antrag (z. B. Attest o. ä.) die Bearbeitungszeit um höchstens vier Wochen verlängern. Der Antrag muss spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim gemeinsamen Studiengangsausschuss eingegangen sein und bedarf der Zustimmung der/des Betreuerin / Betreuers der Arbeit.
- (7) Die Masterarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache angefertigt. Die Anfertigung der Masterarbeit in einer anderen Sprache bedarf der Zustimmung des gemeinsamen Studiengangsausschusses gemäß § 8. Der Antrag auf Anfertigung der Masterarbeit in einer Fremdsprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der/des Betreuerin/Betreuers im Rahmen der Anmeldung zur Masterarbeit vorzulegen. Wird die Arbeit in einer Fremdsprache angefertigt, so ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen.
- (8) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die/der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie/er die Arbeit selbstständig verfasst hat und keine anderen als die von ihr/ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat, die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht und die Satzung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils gültigen Fassung beachtet hat. Bei Abgabe einer unwahren Versicherung wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (9) Die Masterarbeit ist fristgerecht in dreifacher Ausfertigung und als CD-Rom beim Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die/der Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.

§ 16 Ermittlung der Endnote

- (1) Die Endnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Modulnoten einschließlich des Moduls Masterarbeit. Alle Modulnoten der in § 3 benannten Module sind endnotenrelevant, der Gewichtungsfaktor ergibt sich aus der Anzahl der dem jeweiligen Modul zugeordneten Creditpoints gemäß § 3.
- (2) Bei der Bildung der Gesamtnote werden nur die ersten zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 17 Benotung der Modulprüfungen (einschließlich Masterarbeit), Ermittlung der Gesamtnote

- (1) Jede benotete Prüfung wird mit einer der folgenden Noten bewertet:

1	sehr gut	= hervorragende Leistung
2	gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Note um 0,3 gebildet werden. Ausgeschlossen sind dabei die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3.

- (2) Die Noten werden entsprechend folgender Tabelle ausgewiesen:

Notenbezeichnung

Einzelnote	Endnote	Notenbezeichnung	
		Deutsch	Englisch
1,0 1,3	1,0 – 1,50	sehr gut	very good

Einzelnote	Endnote	Notenbezeichnung	
		Deutsch	Englisch
1,7 2,0 2,3	1,51 – 2,50	gut	good
2,7 3,0 3,3	2,51 – 3,50	befriedigend	satisfactory
3,7 4,0	3,51 – 4,0	ausreichend	sufficient
5,0	5,0	nicht ausreichend	fail

- (3) Sind in einem Modul Modulteilprüfungen abzulegen, so errechnet sich die Endnote des Moduls aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten (Zahlenwert) der dem jeweiligen Modul zugeordneten Einzelleistungen. Dabei erfolgt eine Gewichtung nach der Anzahl der Leistungspunkte (CP). Bei der Berechnung der Modulnote wird nach der zweiten Dezimalstelle hinter dem Komma abgebrochen.
- (4) Die Masterarbeit ist in der Regel von einer/einem Prüfer*in, die/der das Thema festgelegt hat, zu beurteilen. Die Arbeit ist von einer/einem zweiten Prüfer*in zu beurteilen, die/der vom gemeinsamen Studiengang- und Prüfungsausschuss bestellt wird. Die/Der Prüfer*in einigen sich auf eine Note.
- (5) Für den Fall, dass eine Einigung nicht möglich ist, setzt die/der Leiter*in des Prüfungsamtes die Note auf das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen fest, wenn die Abweichung nicht mehr als zwei Notenstufen beträgt und keine der Einzelbewertungen „nicht ausreichend“ (Note 5,0) lautet. Ist die Abweichung höher oder lautet eine der Einzelbewertungen „nicht ausreichend“, bestimmt die/der Vorsitzende des gemeinsamen Studiengang- und Prüfungsausschusses eine*n dritte*n Prüfer*in. Aufgrund der drei Gutachten legt der gemeinsame Studiengang- und Prüfungsausschuss die Note der Masterarbeit endgültig fest.

§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Modulprüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Wiederholungen von Modulprüfungen sind gemäß der festgelegten Prüfungsfristen innerhalb eines Jahres nach dem Nichtbestehen abzulegen. Bei Versäumnis der Frist für eine letzte Wiederholungsprüfung erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die/der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (2) Eine Masterarbeit, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheids eingereicht werden. Bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die/der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Eine Rückgabe des Themas ist nur dann zulässig, wenn die/der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen in einem Masterstudiengang an einer anderen Hochschule sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen.

§ 19 Endgültiges Nichtbestehen

- (1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
1. die Masterarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden ist;
 2. eine/ein Studierende*r eine Wiederholungsprüfung gemäß der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung endgültig nicht bestanden hat;
 3. der Prüfungsanspruch aufgrund einer Fristüberschreitung verloren wurde.
- (2) § 23 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 20 Prüfungszeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Urkunde

- (1) Über das bestandene Masterstudium wird der/dem Studierenden innerhalb von sechs Wochen nach dem Bestehen der letzten für den Studiengang erforderlichen Prüfungsleistung bzw. Modulprüfung ein Zeugnis ausgestellt. Es enthält die Gesamtnote der Masterprüfung (einschließlich Dezimalnote), den ECTS-Grad gemäß Absatz 2, die im Laufe des Masterstudiums belegten Module, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie ggf. die Zusatzmodule. Das Zeugnis trägt das Datum an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde und ist von der/dem Vorsitzenden des gemeinsamen Studiengang- und Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis ist mit dem Dienstsiegel der beiden Hochschulen zu versehen. Eine Anerkennung von Prüfungen oder Prüfungsteilen ist im Zeugnis zu vermerken.
- (2) Dem Masterzeugnis wird ein Transcript of Records gemäß Anlage 3 in der jeweils aktuellen Fassung und ein Diploma Supplement gemäß Anlage 4 in der jeweils aktuellen Fassung beigelegt. Das Diploma Supplement enthält neben persönlichen Angaben zur/zum Studierenden Informationen über Art und Ebene des Abschlusses, den Status der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg und der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg sowie detaillierte Informationen über den Studiengang, in dem der Abschluss erworben wurde. Das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden in englischer und in deutscher Sprache erstellt. Auf Antrag können die Dokumente zusätzlich in einer anderen gängigen Fremdsprache gefasst werden; die Kosten hierfür trägt erforderlichenfalls der Absolvent.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden die Masterurkunde ausgehändigt, die das Datum des Zeugnisses trägt. Darin wird die Verleihung des Mastergrads beurkundet. Die Urkunde wird von den Rektoren der beiden Hochschulen und von der/ von dem Vorsitzenden des gemeinsamen Studiengang- und Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit den Siegeln der beiden beteiligten Hochschulen versehen. Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.
- (4) Studierende, die ihre Masterprüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.
- (5) Auf Antrag erhält die/der Studierende während des Studiums eine Leistungsübersicht, aus der u. a. die bis zum Zeitpunkt der Antragstellung erbrachten Studien- bzw. Prüfungsleistungen sowie ihre jeweilige ECTS-Punktezahl hervorgeht.

§ 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Modulprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die/der Studierende einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie/er zwischen erfolgter Anmeldung zur Prüfung und Ende der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn die Masterarbeit oder eine andere schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, die/der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der/dem Leiter*in des Prüfungsamtes unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Studierenden bzw. eines von ihr/ihm allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines vom Prüfungsamt benannten Arztes verlangt werden. Die Anerkennung des Rücktritts ist ausgeschlossen, wenn bis zum Eintritt des Hinderungsgrundes bereits Prüfungsleistungen erbracht worden sind und nach deren Ergebnis die Prüfung nicht bestanden werden kann. Wird der Grund anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht die/der Kandidat*in, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so fertigt die/der zuständige Prüfer*in oder der Aufsichtsführende hierüber einen Vermerk an. Dies gilt auch für den Fall, dass die/der Kandidat*in nach Ausgabe der Aufgabenstellung nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. Die/Der Kandidat*in kann unbeschadet der Regelung in Satz 1 und 2 die Prüfung fortsetzen. Ihr/Ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich der/dem Leiter*in des Prüfungsamtes zur Entscheidung vorzulegen. Stellt sie/er einen Täuschungsversuch fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Entsprechendes gilt, wenn der Täuschungsversuch erst nach Abgabe der Prüfungsleistung bekannt wird.
- (4) Fehlerhafte oder unterlassene Angaben über benutzte Quellen (Plagiate) gelten als Täuschungsversuch, wenn Passagen, die aus veröffentlichten Arbeiten entnommen wurden, nicht als Zitat ausgewiesen sind.
- (5) Besteht der Verdacht auf Mitführung unzulässiger Hilfsmittel, ist die/der Kandidat*in verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel gegebenenfalls herauszugeben. Verweigert er die Mitwirkung oder die Herausgabe, wird entsprechend Absatz 3 verfahren.
- (6) Die/Der Studierende, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer*in oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Modulprüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der gemeinsame Studiengang- und Prüfungsausschuss den Studierenden – nach Gewährung rechtlichen Gehörs – von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

§ 22 Schutzbestimmungen

- (1) Die Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sind in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in diese Frist eingerechnet. Die Studierende hat die erforderlichen Nachweise aus denen sich die Mutterschutzfristen berechnen lassen, dem Akademischen Prüfungsamt einzureichen.
Die Studierende kann auf die Schutzfristen vor und nach der Entbindung verzichten. Hierzu ist eine ausdrückliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Akademischen Prüfungsamt erforderlich. Der Widerruf dieses Verzichts auf die Einhaltung der Mutterschutzfristen kann nur für die Zukunft erfolgen.
Verzichtet die Studierende auf die in Satz 1 genannten Schutzfristen, ist sie berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Hochschuleinrichtungen zu besuchen sowie Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, sofern keine Gefahr für die Studierende und/oder ihr (ungeborenes) Kind besteht.
- (2) Die Fristen der Elternzeit sind nach Maßgabe des jeweils geltenden Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) auf Antrag im Prüfungsverfahren zu berücksichtigen. Die oder der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie bzw. er die Elternzeit antreten will, dem Akademischen Prüfungsamt unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie bzw. er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Das Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elterngeld nach BEEG auslösen würden, und teilt der bzw. dem Studierenden das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die bzw. der Studierende ein neues Thema.
- (3) Studierende, können sich für Zeiten der Schwangerschaft und Schutzzeiten nach dem MuSchG auf Antrag beurlauben lassen. Der Antrag ist rechtzeitig unter Beifügung der erforderlichen Nachweise bei der Studienabteilung einzureichen. Bei Beurlaubung nach Satz 1 sind die Studierenden berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen sowie Hochschuleinrichtungen zu nutzen, sofern keine Gefahr für die Studierende und/oder ihr (ungeborenes) Kind besteht. Für die Zeit der Beurlaubung während der Schutzfristen nach dem MuSchG, gilt Abs. 1 entsprechend.
- (4) Studierende, die aufgrund der in Abs. 2 genannten Schutzfristen beurlaubt sind, sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Modulprüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen. Die Beurlaubung ist der Studienabteilung mitzuteilen.
- (5) Studierende, die mit einem Kind unter vierzehn Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Studien- oder Prüfungsleistungen und die Masterarbeit nach Ablauf der in dieser Studien- und Prüfungsordnung hierfür

vorgesehenen Frist abzulegen.

- (6) Studierende, die mit einer oder einem pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz, im selben Haushalt leben und diese nachweislich überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Studien- oder Prüfungsleistungen und die Masterarbeit nach Ablauf der in dieser Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.
- (7) Studierende, die ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. Prüfungsleistungen zu erbringen oder diese ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, sind berechtigt, einzelne Studien- oder Prüfungsleistungen und die Masterarbeit nach Ablauf der in dieser Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen oder gleichwertige Studien- bzw. Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Die bzw. der Studierende hat zur Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Rechte einen Antrag beim Akademischen Prüfungsamt einzureichen. Hierbei ist anzugeben, für welchen Zeitraum eine Verlängerung der Fristen beantragt wird. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. In Zweifelsfällen kann die Hochschule ein Attest einer von ihr benannten Ärztin bzw. eines von ihr benannten Arztes verlangen. Das Akademische Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der bzw. dem Studierenden unverzüglich mit.
- (8) Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die nach Abs. 4 Satz 1 bzw. Abs. 5 Satz 1 bzw. Abs. 6 Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die bzw. der Studierende hat jeweils die entsprechenden Nachweise zu führen; sie bzw. er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen jeweils unverzüglich mitzuteilen.
- (9) Fristen für Wiederholungsprüfungen können jeweils nur um zwei Semester gemäß den Abs. 4, 5 und 6 verlängert werden.
- (10) Schutzfristen und Fristverlängerungen werden auf Antrag der Betroffenen gewährt. Über den Antrag entscheidet die/der Leiter*in des Akademischen Prüfungsamtes.

§ 23 Aberkennung des akademischen Grads

- (1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten der Modulprüfungen, bei deren Erbringung die/der Studierende getäuscht hat, berichtigt werden. Ggf. kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprü-

fung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

- (3) Der/Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die/Der Prüfer*in können zur Sache gehört werden.
- (4) Das unrichtige Zeugnis und das Diploma Supplement sind zu entziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde.
- (5) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (6) Die Aberkennung des akademischen Grads richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 24 Einsichtsrecht

- (1) Nach Abschluss der Masterprüfung wird dem Studierenden auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in seine Masterarbeit, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Die/Der Leiter*in des Prüfungsamtes bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (2) Für die Einsichtnahme in die schriftlichen Modulprüfungen bzw. Prüfungsprotokolle gilt eine Frist von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Die/Der Prüfer*in bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

III. Schlussvorschriften

§ 25 Experimentierklausel

Im Einvernehmen mit den Rektoren und Studiengangsleitungen der beiden Hochschulen können einzelne in dieser Ordnung vorgesehene Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen probeweise durch andere ersetzt, in ihrer Lage verlegt oder mit anderen Prüfungsleistungen abgeprüft werden. Voraussetzung für die Erprobung in diesem Sinn ist ein Beschluss der für diesen Studiengang zuständigen Gremien an den beiden Hochschulen sowie des gemeinsamen Studiengangs- und Prüfungsausschusses (§ 8) und der beiden Senate der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg und der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg. Die Erprobung ist systematisch auszuwerten und berichtspflichtig.

§ 26 Inkrafttreten

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Frühkindliche Bildung und Erziehung an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg und der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg und der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg in Kraft.

In der vorstehenden Arbeitsfassung der PH Ludwigsburg ist die nachfolgend aufgeführte Änderung Änderung eingearbeitet:

Erste Änderung vom 20. Februar 2018 (Amtliche Bekanntmachungen der PH LB Nr. 24/2018, S. 40), in Kraft getreten am 21. Februar 2018.

Zweite Änderung vom 30. Juli 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der PH LB Nr. 54/2019, S. 141), in Kraft getreten am 31. Juli 2019.

Dritte Änderung vom 12. Mai 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der PH LB Nr. 37/2020, S. 153), in Kraft getreten am 13. Mai 2020.

Ludwigsburg, den 3. Mai 2016

Prof. Dr. Martin Fix
Rektor der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg

Ludwigsburg, den 9. Mai 2016

Prof. Dr. Norbert Collmar
Rektor der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg

IV. Anlagen

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Anlage 2: Zeugnis

Anlage 3: Urkunde

Anlage 4: Transcript of Records

Anlage 5: Diploma Supplement

Anlage 1: Studienverlaufsplan *Master Frühkindliche Bildung und Erziehung*

Schwerpunkt Management

1. Semester	SWS	CP	MP
M 1: Erkenntnistheoretische und geschichtliche Grundlagen	2	3	
M 1: Kulturtheorie – Interkulturalität – Transkulturalität	2	3	
M 1: Wahlangebot	2	2	
M 2: Managementstrategien in Kindertageseinrichtungen	2	3	
M 2: Von der EU- zur Kommunalpolitik und deren Auswirkungen auf die Kita	2	2	
M 3: Projektplanung	2	3	
M 3: Beratung, Coaching, Führung	2	2	
M 4: Konstruktion von Studien der Bildungsforschung	2	3	
M 4: Qualitative Methoden der Bildungsforschung	2	3	
M 5: Bildungstheoretische Zugänge zu Bildungsprozessen	2	2	
M 5: Forschungsperspektiven der Bildungsbereiche I und II	2	4	
insgesamt	22 SWS	30 CP	

2. Semester	SWS	CP	MP
M 1: Aktuelle Entwicklungen und Forschungen in frühpäd. Institutionen	2	3	
M 1: Soziologische Voraussetzungen für Bildung: Gender – Migration - Diversity	2	3	
M 1: Nationale und Internationale Diskurse: Early Childhood	2	3	
M 2: Recht	1	2	
M 2: Lebenslanges Lernen: Fort- und Weiterbildung	2	3	
M 3: Konzeption, Qualität und Evaluation	2	3	
M 3: Konfliktmanagement	1	2	
M 4: Quantitative Methoden einer Bildungsforschung	2	3	
M 5: Forschungsperspektiven des Bildungsbereichs III - V	3	5	
M 6: Forschungswerkstatt: Entwicklung von Forschungsfragen	2	3	
Insgesamt	19 SWS	30 CP	

3. Semester	SWS	CP	
M 6: Forschungswerkstatt: Begleitung der (Forschungs-) Projekte	2	4	
M 6: Projekt		6	
M 8: Managementverfahren im Bildungsbereich: Aktuelle Modelle	2	3	
M 8: Strategische Entwicklungsprozesse und Marketingstrategien	2	3	
M 8: Instrumente zur Bewältigung betriebswirtschaftlicher Entscheidungen	2	4	
M 9: Vom Personalmanagement zur Personalorganisation	2	3	
M 9: Evaluation	1	2	
M 9: Ethik, Kulturentwicklung und Diversity in Kindertageseinrichtungen	2	2	
M 9: Organisationstheorien/ -entwicklungen, Lernende Organisation	2	3	
Insgesamt	15 SWS	30 CP	

4. Semester	SWS	CP	
M 7: Forschungskolloquium (Begleitung der Masterarbeit)	1	2	
M 7: Studienbegleitende Wahlmöglichkeit	4	6	
M 12: Masterthesis		20	
M: 12: Masterkolloquium		2	
insgesamt	5 SWS	30 CP	

Für das ganze Studium (Schwerpunkt Management)	61 SWS	120 CP
---	---------------	---------------

Schwerpunkt Bildungsforschung

1. Semester	SWS	CP	MP
M 1: Erkenntnistheoretische und geschichtliche Grundlagen	2	3	
M 1: Kulturtheorie – Interkulturalität – Transkulturalität	2	3	
M 1: Wahlangebot	2	2	
M 2: Managementstrategien in Kindertageseinrichtungen	2	3	
M 2: Von der EU- zur Kommunalpolitik und deren Auswirkungen auf die Kita	2	2	
M 3: Projektplanung	2	3	
M 3: Beratung, Coaching, Führung	2	2	
M 4: Konstruktion von Studien der Bildungsforschung	2	3	
M 4: Qualitative Methoden der Bildungsforschung	2	3	
M 5: Bildungstheoretische Zugänge zu Bildungsprozessen	2	2	
M 5: Wahlpflichtfach: Forschungsperspektiven der Bildungsbereiche I und II	2	4	
Insgesamt	22 SWS	30 CP	

2. Semester	SWS	CP	MP
M 1: Aktuelle Entwicklungen und Forschungen in frühpäd. Institutionen	2	3	
M 1: Soziologische Voraussetzungen für Bildung: Gender – Migration - Diversity	2	3	
M 1: Nationale und Internationale Diskurse: Early Childhood	2	3	
M 2: Recht	1	2	
M 2: Lebenslanges Lernen: Fort- und Weiterbildung	2	3	
M 3: Konzeption, Qualität und Evaluation	2	3	
M 3: Konfliktmanagement	1	2	
M 4: Quantitative Methoden einer Bildungsforschung	2	3	
M 5: Wahlpflicht: Forschungsperspektive des Bildungsbereichs III	1	2	
M 6: Forschungswerkstatt: Entwicklung von Forschungsfragen	2	3	
M 11: Wahlpflichtfach (2 SWS aus 6 möglichen Fächerangeboten)	2	3	
Insgesamt	19 SWS	30 CP	

3. Semester	SWS	CP	
M 6: Forschungswerkstatt II: Begleitung der (Forschungs)-Projekte	2	4	
M 6: Projekt		6	
M 10: Didaktische Entwicklung und Forschung	4	6	
M 10: Evaluation	1	2	
M 11: Fachlicher Schwerpunkt: Fachliche, didaktische Vertiefung und Forschung (insges. 8 SWS aus max. 2 der 6 möglichen Fächer)	2	3	
M 11: Fachlicher Schwerpunkt: Fachliche und fachdidaktische Vertiefung	2	3	
M 11: Fachlicher Schwerpunkt: Fachliche und fachdidaktische Vertiefung	2	3	
M 11: Fachlicher Schwerpunkt: Fachliche und fachdidaktische Vertiefung	2	3	
insgesamt	15 SWS	30 CP	

4. Semester	SWS	CP	
M 7: Forschungskolloquium (Begleitung der Masterarbeit)	1	2	
M 7: Studienbegleitende Wahlmöglichkeit	4	6	
M 12: Masterthesis		20	
M 12: Masterkolloquium		2	
insgesamt	5 SWS	30 CP	

Für das ganze Studium (Schwerpunkt Bildungsforschung)	61 SWS	120 CP
--	---------------	---------------

Anlage 2

MASTERZEUGNIS

Frau

geboren am

in

hat an der

**Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg/
Evangelischen Hochschule Ludwigsburg**

die Prüfung im Studiengang Master of Arts (M. A.)

**Master Frühkindliche Bildung und Erziehung
Schwerpunkt Management**

am nach der Studien- und Prüfungsordnung vom 5. August 2010 mit dem
Gesamturteil **XXX** bestanden.

Die Noten des Studiums sind umstehend aufgeführt.

Ludwigsburg,

Ausfertigungsdatum:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Notenübersicht

Masterarbeit

Thema:

Bewertung:

Kolloquium:)

Module	Modulnoten	Wahl/Pflicht	anerkannt	Dezimalnote	Credits
Masterthesis					
Erziehungs- und Sozialwissenschaften					
Entwicklung und Gestaltung von Bildungsorganisationen: Management					
Beratung, Führung und Coaching					
Grundfragen und Methoden der Bildungsforschung					
Perspektiven von Bildungsforschung					
Forschungswerkstatt I mit Forschungsprojekt					
Forschungswerkstatt II und studienbegleitender Wahlbereich					
Managementverfahren in Institutionen der Frühpädagogik					
Personal- und Organisationsmanagement					
Masterarbeit					
Gesamtnote					

Notenskala für die Prüfungsfächer

sehr gut	(1,0; 1,3)
gut	(1,7; 2,0; 2,3)
befriedigend	(2,7; 3,0; 3,3)
ausreichend	(3,7; 4,0)
nicht ausreichend	(5,0)

Notenskala für die Gesamtnote

mit Auszeichnung	(1,00 – 1,40)
sehr gut	(1,41 – 1,50)
gut	(1,51 – 2,50)
befriedigend	(2,51 – 3,50)
ausreichend	(3,51 – 4,00)
nicht ausreichend	(5,00)

CP-System

CP: Abkürzung für Credit Points (Leistungspunkte), die nach dem für Europa einheitlichen ECTS-Standard („European Credit Transfer and Accumulation System“) vergeben werden. Ein CP entspricht 30 Arbeitsstunden.

Anlage 3

URKUNDE

«ANREDE1»

geboren am

in

hat an der

«VORN» «NAME»

«GEB_DAT1»

«GEB_ORT»

**Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg/
Evangelischen Hochschule Ludwigsburg**

die Prüfung im Studiengang Master of Arts (M. A.)

Frühkindliche Bildung und Erziehung Schwerpunkt Management

gemäß Studien- und Prüfungsordnung vom 5. August 2010 abgelegt.

Aufgrund dieser Prüfung wird ihr hiermit der akademische Grad

Master of Arts

verliehen.

Ludwigsburg, «PRFDATUM»

Anlage 4

Transcript of Records

Name des Studierenden

Geburtsdatum und -ort

Matrikelnummer

Studiengang/Abschluss

Master Frühkindliche Bildung und Erziehung

Modul / Lehrveranstaltung	Note	ECTS*	Anrechnung
Erziehungs- und Sozialwissenschaften			
Modulprüfung Modul 1			
Erkenntnistheoretische und geschichtliche Grundlagen des Erziehungs- und Bildungsbegriffs			
Kulturtheorie			
Wahlseminar aus den erziehungs- und sozialwissenschaftlichen Masterveranstaltungen PH/EH			
Soziologische Voraussetzungen für Bildung: Gender - Migration - Diversity			
Nationale und internationale Diskurse: Early Childhood Education			
Aktuelle Entwicklungen und Forschungen (z. B. Kinder unter 3)			
Entwicklung und Gestaltung von Bildungsorganisationen: Management			
Modulprüfung Modul 2			
Managementstrategien in der Frühpädagogik			
Recht			
Von der EU- zur Kommunalpolitik und deren Auswirkungen auf die Kita			
Lebenslanges Lernen: Fort- und Weiterbildung			
Beratung, Führung und Coaching			
Modulprüfung Modul 3			
Konzeption, Qualität und Evaluation			
Beratung, Coaching, Führung			
Konfliktmanagement			
Projektplanung			

Modul / Lehrveranstaltung	Note	ECTS*	Anrechnung
Grundfragen und Methoden der Bildungsforschung			
Modulprüfung Modul 4			
Konstruktion von Studien empirischer Bildungsforschung			
Qualitative Erhebungs- und Analyseverfahren			
Quantitative Erhebungs- und Analyseverfahren			
Perspektiven von Bildungsforschung			
Modulprüfung Modul 5			
Bildungstheoretische Zugänge zu Bildungsprozessen von Kindern			
Fachliche Grundlegung von Forschungsperspektiven: Sprache			
Fachliche Grundlegung von Forschungsperspektiven: Kunst / visuelle Kultur			
Fachliche Grundlegung von Forschungsperspektiven: Musik			
Fachliche Grundlegung von Forschungsperspektiven: Natur- und Sozialwissenschaften			
Fachliche Grundlegung von Forschungsperspektiven: Religion / Ethik			
Forschungswerkstatt I mit Forschungsprojekt			
Modulprüfung Modul 6			
Forschungswerkstatt I			
Forschungswerkstatt II			
Projekt			
Forschungswerkstatt II und studienbegleitender Wahlbereich			
Modulprüfung Modul 7			
Forschungswerkstatt III			
Wahlveranstaltung I			
Wahlveranstaltung II			
Managementverfahren in Institutionen der Frühpädagogik			
Modulprüfung Modul 8			
Managementverfahren im Bildungsbereich: Aktuelle Modelle			
Strategische Entwicklungsprozesse und Marketingstrategien			
Instrumente zur Bewältigung betriebswirtschaftlicher Entscheidungen			
Personal- und Organisationsmanagement			
Modulprüfung Modul 9			
Vom Personalmanagement zur Personalorganisation			
Ethik, Kulturentwicklung und Diversity in Kindertagesstätten			
Organisationstheorien, -entwicklungen, Lernende Organisationen			
Diagnose und Evaluation in Institutionen der Frühpädagogik			
Kolloquium			
Masterthesis			
Masterthesis			

*Bemerkungen:

Zusätzliche im Studium erbrachte Leistungen

--	--	--

ECTS - Einstufungstabelle: Verteilung der Abschlussnoten im Studiengang „Master Frühkindliche Bildung und Erziehung“ *

Note nach dem nationalen Notensystem	Absolute Zahl der Absolventen der letzten drei Abschlussjahrgänge *	Prozentualer Anteil der Absolventen der letzten drei Abschlussjahrgänge
1,00 bis 1,40 mit Auszeichnung bestanden	0	0%
1,41 bis 1,50 sehr gut bestanden	0	0%
1,51 bis 2,50 gut bestanden	0	0%
2,51 bis 3,50 befriedigend bestanden	0	0%
3,51 bis 4,00 bestanden	0	0%
schlechter als 4,0 nicht bestanden	0	0%

Die ECTS-Einstufungstabelle zeigt die Verteilung der Gesamtnoten bezogen auf eine geeignete Referenzgruppe. Als Referenzgruppe werden der aktuelle Abschlussjahrgang sowie die letzten drei Jahrgänge herangezogen. Diese werden nur ausgewiesen, wenn die Kohortengröße mindestens 60 umfasst.

Beschreibung des Notensystems, das an der Hochschule Ludwigsburg angewendet wird

Die Benotungsskala umfasst fünf Grade mit zahlenmäßigen Entsprechungen. Es können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Note um 0,3 gebildet werden. Ausgeschlossen sind dabei die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3.

"sehr gut"	1,0; 1,3
"gut"	1,7; 2,0; 2,3
"befriedigend"	2,7; 3,0; 3,3
"ausreichend"	3,7; 4,0
"nicht ausreichend"	5,0

Die Gesamtnote für den Master-Abschluss lautet bei einem Durchschnitt von

1,00 bis 1,40	mit Auszeichnung bestanden
1,41 bis 1,50	sehr gut bestanden
1,51 bis 2,50	gut bestanden

* Wenn diese Tabelle nicht gefüllt ist, liegen keine Vergleichs-Noten aus früheren Jahrgängen vor.

2,51 bis 3,50	befriedigend bestanden
3,51 bis 4,00	bestanden
5,00	nicht ausreichend

Kursdauer und ECTS-Leistungspunkte

Ein volles akademisches Jahr	60 ECTS-Leistungspunkte
Ein Semester	30 ECTS-Leistungspunkte

Ludwigsburg,

Ausfertigungsdatum

(Stellvertretender) Leiter des Prüfungsamtes
der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg

Anlage 5

DIPLOMA SUPPLEMENT

(Deutsche Fassung)

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und der UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1 ANGABEN ZUM INHABER / ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / Vorname

«NAME», «VORN»

1.2 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

«GEB_DAT1», «GEB_ORT», «gebland»

1.3 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

«Mtknr»

2 ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation

Master of Arts – M. A.

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

n/a

Der Punkt ist für Deutschland in der Regel nicht zutreffend, allenfalls für bestimmte mit einem bestimmten Grad verbundene berufliche Bezeichnungen, die unter 5.2 aufzuführen sind.

2.2 Hauptstudienfach oder - fächer für die Qualifikation

Frühkindliche Bildung und Erziehung

Studienbereich I: Erziehungs- und Sozialwissenschaft

Studienbereich II: Management: Forschung, Beratung und Entwicklung

Studienbereich III: Bildungsforschung und Entwicklung in pädagogischen Institutionen der Kindheit

Studienbereich IV: Forschendes Lernen: Projekt- und Forschungswerkstatt mit studienbegleitendem Wahlbereich

Studienbereich V: Master-Thesis und Masterkolloquium

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Pädagogische Hochschule Ludwigsburg
Evangelische Hochschule Ludwigsburg

Status (Typ / Trägerschaft)

Pädagogische Hochschule / staatliche Trägerschaft des Landes Baden-Württemberg, Deutschland
Evangelische Hochschule / private Hochschule

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Pädagogische Hochschule Ludwigsburg
Evangelische Hochschule Ludwigsburg

Status (Typ / Trägerschaft)

[wie oben / wie oben]

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

3 ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Mastergrad

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

4 Semester (2 Jahre), 120 ECTS-Anrechnungspunkte (CR)

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Voraussetzung für eine Zulassung zum Studium ist ein abgeschlossenes Bachelor-Studium Frühkindliche Bildung und Erziehung oder vergleichbare Studiengänge. Pro Jahrgang stehen 30 Studienplätze zur Verfügung.

4 ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Weiterführendes Präsenzstudium / Vollzeit

4.2 Anforderungen des Studiengangs / Qualifikationsprofil des Absolventen / der Absolventin

Anforderungen des Studiengangs:

- studienbegleitende Prüfungsleistungen (Modulprüfungen)
- Master-Thesis
- Kolloquium zur Master-Thesis

Qualifikationsprofil des Absolventen / der Absolventin:

Der konsekutive Master-Studiengang „Frühkindliche Bildung und Erziehung“ soll AbsolventInnen befähigen, eigenständige Forschungsarbeiten in Feldern der frühkindlichen Bildung zu planen und durchzuführen, sowie die Entwicklung und Organisation von pädagogischen Institutionen der frühen Kindheit auf der mittleren und höheren Managementebene wissenschaftlich fundiert zu initiieren und weiterzuentwickeln. Die Absolventen sind kompetent im Umgang mit wissenschaftlichen Fragestellungen, fähig gesellschaftliche Entwicklungen als professionelle Herausforderungen zu begreifen, und deren Relevanz für ihre pädagogische Arbeit zu reflektieren und in ihrem Arbeitsfeld aufzugreifen.

In gezielter Ausrichtung auf die möglichen Tätigkeitsfelder, ihre Rahmenbedingungen und Zielgruppen ermöglicht das Studium den AbsolventInnen:

- durch vertiefte inhaltliche und forschungsmethodische Kenntnisse auf der Basis unterschiedlicher forschungsorientierter Sichtweisen zu eigenständiger wissenschaftsbasierter Arbeit zu gelangen.
- ein an aktuellen Forschungsfragen orientiertes fachliches und didaktisches Wissen auf der Basis eines sich wechselseitig bedingenden Fachwissens in den Themenfeldern Management, Bildungswissenschaften sowie Erziehungs- und Sozialwissenschaften auf- und auszubauen.

Darüber hinaus ermöglicht das Studium der jeweiligen Studienschwerpunkte den AbsolventInnen:

- Schwerpunkt A: Management und Leitung

- ein vertieftes Grundlagen- und Fachwissen, um in komplexen Problemlagen Prozesse lösungsorientiert zu beraten, zu begleiten und zu entwickeln, auch über die aktuellen Grenzen des Wissensstandes hinaus.
- personale und soziale Kompetenzen, die hinsichtlich einer Führungstätigkeit und Leitungsverantwortung in Institutionen der Frühpädagogik grundlegend sind.

- Schwerpunkt B: Bildungsforschung

- vertieftes Grundlagen- und Fachwissen in ausgewählten Bildungsbereichen, das aktuelle Forschungsfragen und neuere wissenschaftliche Methoden mit einschließt.
- methodische und analytische Kompetenzen, die zu einer selbsttätigen Erweiterung der wissenschaftlichen Erkenntnisse befähigen.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Der Masterstudiengang Frühkindliche Bildung und Erziehung mit den zwei Schwerpunktsetzungen in Management und Bildungsforschung ist ein forschungsorientierter konsekutiver Masterstudiengang, der auf einen ersten einschlägigen, berufsqualifizierenden Abschluss aufbaut. Die jeweilige Schwerpunktsetzung ermöglicht ein jeweils anderes Profil:

Schwerpunkt A: Management: Leitung, Beratung und Entwicklung

Schwerpunkt B: Bildungsforschung: Forschung, Beratung und Entwicklung

Damit bietet der Studiengang grundsätzlich die Voraussetzungen für eine weiterführende qualifizierte Promotion. Der Studiengang wird gemeinsam mit der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg angeboten.

Studienbereich I: Erziehungs- und sozialwissenschaftliche Grundlagen

Modul 1: Erziehungs- und Sozialwissenschaften

Studienbereich II: Forschendes Lernen: Praxis und Praxisforschung

Modul 2: Entwicklung und Gestaltung von Bildungsorganisationen: Management

Modul 3: Beratung, Führung und Coaching

Modul 8: Managementverfahren in Institutionen der Frühpädagogik (Schwerpunkt: Management)

Modul 9: Personal- und Organisationsmanagement (Schwerpunkt: Management)

Studienbereich III: Bildungsforschung und Entwicklung in pädagogischen Institutionen der Kindheit

Modul 4: Grundfragen und Methoden der Bildungsforschung

Modul 5: Perspektiven von Bildungsforschung

Modul 10: Didaktische Entwicklung und Forschung (Schwerpunkt B)

Modul 11: Fachliche und fachdidaktische Vertiefung in 1-2 Wahlpflichtfächern (Schwerpunkt B)

Studienbereich IV: Forschendes Lernen: Projekt- und Forschungswerkstatt mit studienbegleitendem Wahlbereich

Modul 6: Forschungswerkstatt I

Modul 7: Forschungswerkstatt II mit studienbegleitendem Wahlbereich

Studienbereich IV: Master-Thesis und Kolloquium

Modul 12: Master-Thesis und Kolloquium

Eine vollständige Aufstellung der belegten Module und erbrachten Prüfungsleistungen einschließlich der Noten ist dem Beiblatt zum Prüfungszeugnis zu entnehmen. Das Prüfungszeugnis weist die Ergebnisse der modulweise abgelegten schriftlichen und mündlichen Abschlussprüfung sowie das Thema der Abschlussarbeit und deren Bewertung aus.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

1,00 – 1,50	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,51 – 2,50	gut	eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt
2,51 – 3,50	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt
3,51 – 4,00	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
ab 4,01	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Vgl. auch Unterabschnitt 8.6.

Leistungen sind bestanden, wenn sie mit „ausreichend“ (4,0) benotet wurden. Bei Studienleistungen wird nur der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten aller Prüfungsleistungen einschließlich der Abschlussarbeit, gewichtet nach der Zahl der jeweils erreichbaren ECTS-Anrechnungspunkte. Bei einer Gesamtnote kleiner oder gleich 1,4 wird das Prädikat "mit Auszeichnung" verliehen.

4.5 Gesamtnote

mit Auszeichnung «gesnote»

[mit Auszeichnung – sehr gut – gut – befriedigend – ausreichend]

5 ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der erworbene akademische Grad Master of Arts (M. A.) (Qualifikationsstufe II) qualifiziert für die Aufnahme einer Promotion / für eine Bewerbung zur Zulassung zum Promotionsstudium (vgl. Abschnitt 8.5)

5.2 Beruflicher Status

Mit dem Master-Studiengang „Frühkindliche Bildung und Erziehung“ werden AbsolventInnen für Leitungsaufgaben in diesen Bereichen qualifiziert. Der Studiengang vermittelt eine doppelte Qualifizierung mit dem Ziel der Rekrutierung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Qualifizierung von Personen im Bereich der Frühkindlichen Bildung für Funktionsstellen. Es gilt für Leitungs-, Entwicklungs- und Beratungsfunktionen in beruflichen Feldern der frühen und mittleren Kindheit zu qualifizieren (mittleres und höheres Management).

6 WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

Der Studiengang wurde von der Akkreditierungsagentur für Studiengänge im Bereich Heilpädagogik, Pflege, Gesundheit und Soziale Arbeit e.V. (AHPGS) Freiburg i.Br. ohne Auflagen akkreditiert am: 21.09.2010.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Pädagogische Hochschule Ludwigsburg, Fakultät I
Reuteallee 46, 71634 Ludwigsburg, DEUTSCHLAND
<http://www.ph-ludwigsburg.de>

7 ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom «PRFDATUM»

Prüfungszeugnis vom «PRFDATUM»

Beiblatt zum Prüfungszeugnis vom «PRFDATUM»

Anmerkung: Beglaubigende Stelle für diese öffentliche Urkunde ist das Akademische Prüfungsamt,
Reuteallee 46, 71634 Ludwigsburg

Ludwigsburg, «PRFDATUM»

(Stellvertretender) Leiter des Prüfungsamtes
der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche technische Fächer und wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen praxisorientierten Ansatz und eine ebensolche Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

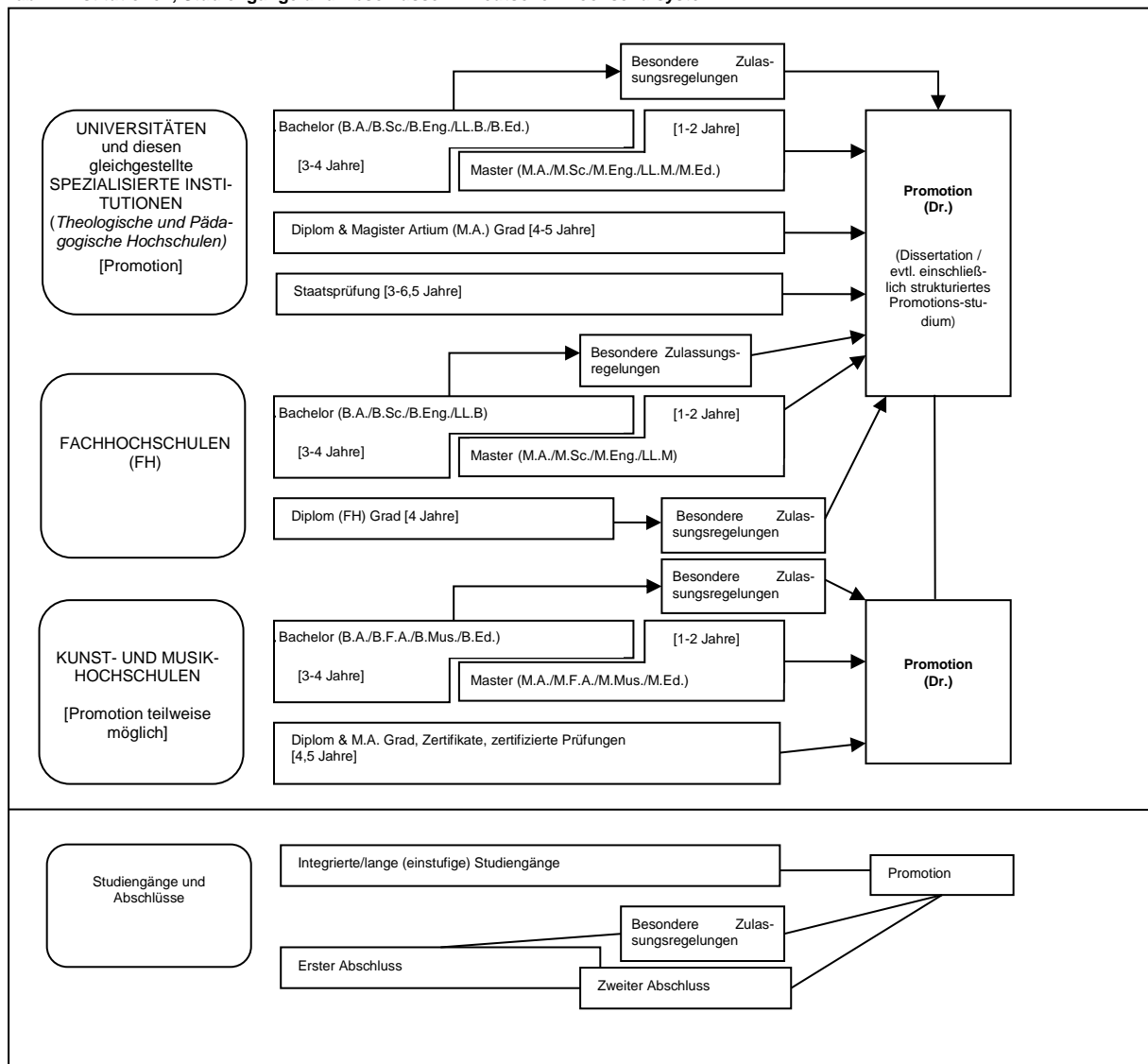
In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führten oder mit einer Staatsprüfung abschlossen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 wurden in fast allen Studiengängen gestufte Abschlüsse (Bachelor und Master) eingeführt. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse³, im Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR)⁴ sowie im Europäischen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (EQR)⁵ beschrieben.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3. Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicherzustellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.⁶ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁷

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁸

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab.

Der Bachelorgrad entspricht der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁹

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

Der Mastergrad entspricht der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR.

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig und auf der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR angesiedelt. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Dieses ist auf der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR angesiedelt. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Entsprechende Abschlüsse von Kunst- und Musikhochschulen können in Ausnahmefällen (wissenschaftliche Studiengänge, z.B. Musiktheorie, Musikwissenschaften, Kunst- und Musikpädagogik, Medienwissenschaften) formal den Zugang zur Promotion eröffnen. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diploms (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschul-lehrer als Betreuer angenommen wird. Die Promotion entspricht der Qualifikationsstufe 8 des DQR/EQR.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem findet eine Einstufungstabelle nach dem Modell des ECTS-Leitfadens Verwendung, aus der die relative Verteilung der Noten in Bezug auf eine Referenzgruppe hervorgeht.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen an Fachhochschulen, an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, aber nur zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Studiengängen an Kunst- und Musikhochschulen und entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen sowie der Zugang zu einem Sportstudiengang kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung erhalten eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung und damit Zugang zu allen Studiengängen, wenn sie Inhaber von Abschlüssen bestimmter, staatlich geregelter beruflicher Aufstiegsfortbildungen sind (zum Beispiel Meister/in im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatliche geprüfte/r Techniker/in, staatliche geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in. Eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erhalten beruflich qualifizierte Bewerber mit einem Abschluss einer staatlich geregelten, mindestens zweijährigen Berufsausbildung und i.d.R. mindestens dreijähriger Berufspraxis, die ein Eignungsfeststellungsverfahren an einer Hochschule oder staatlichen Stelle erfolgreich durchlaufen haben; das Eignungsfeststellungsverfahren kann durch ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium von mindestens einem Jahr ersetzt werden.¹⁰ Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Tel.: +49(0)228/501-0; Fax: +49(0)228/501-777
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (<http://www.kmk.org/dokumentation/deutsche-eurydice-stelle-der-laender.html>)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahnrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

- 1 Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand Januar 2015.
- 2 Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen

- Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.
- 3 Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).
 - 4 Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR), Gemeinsamer Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Wirtschaftsministerkonferenz und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.11.2012). Ausführliche Informationen unter www.dqr.de.
 - 5 Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen vom 23.04.2008 (2008/C 111/01 – Europäischer Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen – EQR).
 - 6 Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010).
 - 7 „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).
 - 8 Siehe Fußnote Nr. 7.
 - 9 Siehe Fußnote Nr. 7.
 - 10 Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009).
-